Zentrale Eckpunkte für das Modellvorhaben
„Gemeinschaftsschule“
(Schulversuch gem. § 25 Abs. 1 und 4 SchulG)

Zielsetzung

Ziel des Modellvorhabens ist es, zu erproben, wie durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I die Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden kann und Kinder dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und der sich wandelnden Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann.

Zeitdauer

Sechs Jahre beginnend mit dem Schuljahr 2011/2012 (01.08.2011). Danach auslaufend für die während des Versuchszeitraums eingeschulten Schülerinnen und Schüler.

Bezeichnung

Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I, Gemeinschaftsschule der Primarstufe und der Sekundarstufe I, Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II

Projektgruppe

Einrichtung einer Projektgruppe beim MSW

Beirat

Bestellung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW)

Wissenschaftliche Begleitung

Bestellung durch MSW; Zwischenevaluation des Vorhabens nach einer Laufzeit von drei Jahren.

Grundlegende Vorgaben

- In der Regel Schule der Sekundarstufe I

- In der Regel gebundener Ganztag, ausnahmsweise offene, flexible Angebote

- Errichtung in der Regel durch Zusammenführung bestehender Schulen

- Gewährleistung auch gymnasialer Standards

- Integrierter Unterricht in Klassen 5 und 6

- Ab Klasse 7 oder später Unterricht in integrierter oder kooperativer Form (Einrichtung von schulformspezifischen Bildungsgängen)

- Erreichbarkeit aller für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse (Anerkennung der Abschlüsse muss gesichert sein)

- Eigene gymnasiale Oberstufe oder Kooperation mit Gymnasium oder einer anderen Gemeinschaftsschule mit Sekundarstufe II und/oder Gesamtschule und/oder Berufskolleg, das den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglicht

- Abitur nach 9 Jahren (G 9); bei herausragenden Leistungen Übergang nach der Sekundarstufe I in die Qualifikationsphase möglich

Schulgröße, Klassengröße

Für eine Gemeinschaftsschule sind 4 Parallelklassen pro Jahrgang wünschenswert, mindestens erforderlich sind 3 Parallelklassen pro Jahrgang (Sicherung wohnortnaher Beschulung im ländlichen Raum).

Mindestklassengröße bei Errichtung 23 Schülerinnen und Schüler statt der gesetzlich ansonsten vorgesehenen Mindestklassengröße von 28 Schülerinnen und Schülern. Klassenfrequenzhöchstwert beträgt für die integrative Form 25; in der kooperativen Form ab Kl. 7 zur Erreichung vertretbarer Klassengrößen 29. Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 24 Schülerinnen und Schüler. Diese Werte orientieren sich an der Hauptschule. Sie tragen der Heterogenität der Schülerschaft Rechnung und berücksichtigen, dass in der Gemeinschaftsschule unterschiedliche Schulformen zusammenwachsen.

Lehrerarbeitszeit

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5. Dies entspricht der Pflichtstundenzahl an der Gesamtschule und am Gymnasium.

Besoldungsstruktur

Sie orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen:

- Als Eingangsämter können der Gemeinschaftsschule A 12-Stellen (gehobener Dienst) und A 13-Stellen (höherer Dienst; bis zu 33 v.H.) zugewiesen werden.
- Für die Schulleiterinnen und Schulleiter sind - je nach Ausbauzustand der Schule - Ämter der Besoldungsgruppe A 15, A 15 mit Zulage und A 16 vorgesehen.
- Für die stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter ergeben sich Ämter der Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage, A 15 und A 15 mit Zulage.
- Als allgemeine Beförderungsämter ergeben sich für die Lehrkräfte des gehobenen Dienstes die Besoldungsgruppe A 13 und für den höheren Dienst die Besoldungsgruppen A 14 und A 15.
- Ab einem bestimmten Ausbauzustand werden darüber hinaus spezifische Beförderungsämter zur Verfügung gestellt entsprechend der Ausbringung vergleichbarer Funktionen an Gesamtschulen.

Auswirkungen auf den Haushalt/ Lehrerstellenberechnung für die Gemeinschaftsschule

Stellenzuschlag in Höhe von 0,5 Stunden je Klasse je Woche wegen des erhöhten Differenzierungs-/Förderbedarfs.

„Versuchszuschlag“ in Höhe von 0,5 Stellen pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Schulentwicklungsaufwands.

Zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 € pro Schule wegen des erhöhten Fortbildungsbedarfs.

Antrag auf Teilnahme an dem Schulversuch

Einbindung in anlassbezogene Schulentwicklungsplanung einschließlich vorangegangener förmlicher Elternbeteiligung. Standardisierte Bausteine für die Schulentwicklungsplanung,

Formblätter für die Elternbeteiligung und ein Muster für einen Kooperationsvertrag zwischen Schulträgern werden entwickelt.

Verpflichtung zur überregionalen Abstimmung der Schulentwicklungsplanung (regionaler Konsens im Sinne der Herstellung des Benehmens, regionale Zusammenarbeit). Der Versuchsantrag ist abzulehnen, wenn eine Bestandsgefährdung einer Schule eines anderen Schulträgers durch die Errichtung eintritt. Eine solche Bestandsgefährdung liegt vor, wenn die konkurrierende Schule des Nachbarschulträgers voraussichtlich unter die für die betreffende Schulform zur Fortführung grundsätzlich erforderliche Mindestzügigkeit fällt. Die Erreichbarkeit einer Hauptschule bzw. eines Hauptschulbildungsgangs in zumutbarer Entfernung muss gewährleistet sein.

Die Bildung von Teilstandorten nach § 83 Abs. 4 SchulG ist möglich.

In Ballungsgebieten müssen sich Gesamtkonzepte auf die einzelnen Stadtteile beziehen.

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist darzulegen, wie die Leistungsheterogenität der Schülerschaft in dem Planungszeitraum von 5 Jahren gesichert werden kann.

Nachweis ausreichenden und geeigneten Schulraums.

Vorlage eines pädagogischen Konzepts, das die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler sichert.

Der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern soll im Modellversuch an mindestens einer Schule exemplarisch erprobt werden. Hierzu ist ein entsprechendes pädagogisches Konzept vorzulegen.

Zeitplan für den Start des Modellvorhabens „Gemeinschaftsschule“ zum Schuljahr 2011/2012

Beteiligung einzelner Schulen an dem Schulversuch

Maßnahme	Zeitplan
Beratung von Kommunen, die sich am Modellversuch beteiligen wollen	Läuft
Abstimmung mit Nachbarkommunen	10 -11/2010
Entscheidung der Schulkonferenzen	10 - 11/2010
Entscheidung der kommunalen Gremien über Beteiligung an dem Schulversuch	11/2010
Antragstellung über BR an MSW	Eingang MSW bis 31.12.2010
Entscheidung MSW	Bis spätestens Mitte 01/2011
Organisationsentscheidung Schulträger	Bis Anfang 02/2011
Bestellung komm. Schulleitung durch BR	Bis Mitte 02/2011 (Anmeldeverfahren)
Anmeldeverfahren	02/2011
Org. + päd. Vorber. erstes Schuljahr	Ab 01/2011 (Zeitpunkt Genehmigung)
Personalmaßnahmen durch BR	Ab 01/2011 (Zeitpunkt Genehmigung)
Start des Modellvorhabens	07.09.2011